

---

## **Ergänzung zur Beschlussvorlage Nr.290-XVI./2021 zum Förderaufruf zur Stärkung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“**

### ■ Sachverhalt / Information

Der Förderaufruf zur Stärkung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona wurde mit dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 23.11.2021 veröffentlicht.

**Das Förderprogramm gilt rückwirkend ab dem 01. November 2021 und ist auf die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 begrenzt. Das Programm setzt sich zusammen aus zwei Elementen, 1.) einer befristeten Förderung von weiteren Stellen in der Schulsozialarbeit und 2.) einer befristeten Erhöhung des Betrags der Landesförderung.**

#### 1.)

**Stellenausweitungen** sollen vorrangig durch Aufstockungen bestehender und tatsächlich besetzter Stellen erfolgen, sowie nachrangig durch zusätzlich geschaffene neue Stellen. Die Stellenaufstockungen müssen mindestens 20% betragen. Die Gesamtförderpauschale beträgt je Vollzeitstelle und Schuljahr 76.300 Euro, was einer **Vollfinanzierung** entspricht. Der landesweite Gesamtumfang der Förderung beträgt 95 VZÄ. Antragsberechtigt sind die Träger der öffentlichen Schulen. Diese können auch Leistungserbringer ermächtigen, selbst Anträge zu stellen. Mit einzureichen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes. Die Antragsfrist für das Schuljahr 2021/2022 ist der 07.12.2021, für das Schuljahr 2022/2023 der 31.07.2022. Über die kurzfristige Antragstellungsfrist wurden die Schulträger der Schulsozialarbeit durch eine Mail informiert.

#### 2.)

**Zusätzlich wird im obengenannten Zeitraum die Förderpauschale des Landes für bereits geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen von 16.700 Euro/Vollzeitstelle auf 17.800 Euro/Vollzeitstelle erhöht.**

**Diese Erhöhung wird der KVJS bei der verwaltungstechnischen Umsetzung berücksichtigt, das bedeutet, dass die Leistungserbringer für den genannten Zeitraum einen um 1.100 Euro/VZÄ höheren Betrag über die Landesförderung erhalten.**

Mit dieser Vorlage soll die Erhöhung der Finanzierung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis auf 31.520 Euro/VZÄ ab dem Jahr 2022 beschlossen werden. Zusätzlich erhalten die Leistungserbringer einen Betrag in gleicher Höhe vom Schulträger. Dazu kommt die Landesförderung in Höhe von bislang 16.700 Euro /VZÄ, die jetzt – wie oben ausgeführt – für einen befristeten Zeitraum auf 17.800 Euro erhöht wird.

**Es ist nach Sachlage zu prüfen, ob aufgrund der Erhöhung der Landesförderung in Höhe von 1.100 Euro die Förderung durch Landkreis und Schulträger entsprechend angepasst werden kann, was zu einer Einsparung von 550 Euro/Jahr pro VZÄ bei Schulträgern und Landkreis führen würde (ausgehend von einer gleichmäßigen Verteilung des Betrages zwischen Schulträgern und Landkreis).**

Für den Landkreis, der insgesamt 42,75 VZÄ Schulsozialarbeit fördert, würde dies für 2022 eine Ersparnis von 23.512,50 Euro bedeuten, für die Schulträger je nach Stellenumfang Schulsozialarbeit einen entsprechenden Betrag.

**Vor einer Entscheidung zu diesem Punkt sind Gespräche mit den Schulträgern, sowie mit den Leistungserbringern der Schulsozialarbeit zu führen, die in den nächsten Wochen stattfinden sollen.**

Nach Abschluss der Gespräche werden die Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss im Frühjahr 2022 vorgestellt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

30.11.2021

Datum

Carolin Eichin

Unterschrift